

# Geschäftsordnung (GSO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

**diese Fassung berücksichtigt die vom Verbandstag am 15. November 2013 beschlossenen Satzungsänderungen**

**Anmerkung:** Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

## I. Verbandstag

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter haben das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 1.2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

### § 2 Einberufung

Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch das Präsidium gemäß § 7 Nr. 7.3 und Nr. 7.4 der Satzung.

### § 3 Eröffnung und Leitung

- 3.1 Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der **Vizepräsident Wirtschaft** oder ein von dem Verbandstag gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.
- 3.2 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
- 3.3 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von den Tagungsteilnehmern eine Mandatsprüfungskommission bestimmt, deren Leiter für die sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich ist.
- 3.4 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

### § 4 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

- 4.1 Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
- 4.2 Bericht des Präsidiums und etwaiger Kommissionen,
- 4.3 Bericht der Kassenprüfer,
- 4.4 Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- 4.5 Anträge,
- 4.6 Entlastung des Präsidiums,
- 4.7 Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer,
- 4.8 Verschiedenes.

### § 5 Berichterstattung und Anträge

- 5.1 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- 5.2 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

### § 6 Worterteilung und Rednerfolge

- 6.1 Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Dazu hat er sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Der Tagungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 6.2 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen.
- 6.3 Die Rednerliste darf erst nach Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 6.4 Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

### § 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 7.1 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Zur Geschäftsordnung brauchen nicht mehr als drei Redner hintereinander gehört zu werden.
- 7.2 Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 7.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind in § 15 geregelt.

### § 8 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

- 8.1 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung möglich. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.
- 8.2 Das Wort zu einer Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Dieses muss kurz und auf die Sache selbst bezogen sein.

### § 9 Wortentziehung

- 9.1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter »zur Sache« rufen.
- 9.2 Redner, die in ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Bemerkungen machen, können von der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

kungen machen, kann der Tagungsleiter »zur Ordnung« rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

- 9.3 Rednern, die zweimal ohne Erfolg »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen wurden, kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

#### **§ 10 Ausschluss von der Tagung**

- 10.1 Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, kann der Tagungsleiter ausschließen.

- 10.2 Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

#### **§ 11 Unterbrechung der Tagung**

Ist es dem Tagungsleiter nicht möglich, die Ordnung der Tagung aufrecht zu erhalten, kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich, kann er die Tagung schließen.

#### **§ 12 Anträge**

- 12.1 Anträge zur Satzung sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den LV spätestens 12 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag bzw. zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.

- 12.2 Anträge zu den Ordnungen (§ 15 Nr. 15.1.3 und Nr. 15.1.4 und Nr. 15.2.1 – Nr. 15.2.8 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder den LV spätestens fünf Wochen vor der Tagung des Verbandsrates der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens vier Wochen vor der Verbandsratssitzung den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.

Für Anträge auf Änderung der Ordnungen, die bei einem Verbandstag beschlossen werden sollen, gelten die in Nr. 12.1 genannten Fristen.

- 12.3 Anträge zu den Ordnungen können im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verbandsrat beschlossen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist niemand diesem Verfahren widerspricht. § 8 Nr. 8.4 der Satzung gilt entsprechend. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.

- 12.4 Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit sind nicht die Ordnungen betreffende Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Verfahren zustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 13 Dringlichkeitsanträge**

- 13.1 Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- 13.2 Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung über die Dringlichkeit. Zuvor hat der Antragsteller die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls ist einem anderen Redner, der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, dazu Gelegenheit zu geben.

- 13.3 Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.

- 13.4 Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

#### **§ 14 Änderungsanträge**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagungsleiter vorgelegt werden.

#### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 15.1 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

- 15.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

- 15.3 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist von dem Antragsteller ausreichend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gestellt wird. Zuvor ist einem Redner, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort zu erteilen.

- 15.4 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

- 15.5 Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

#### **§ 16 Aufhebung von Beschlüssen**

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behan-

delt.

## **§ 17 Abstimmung**

- 17.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 17.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
- 17.3 Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.
- 17.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.
- 17.5 Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 17.6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 17.7 Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- 17.8 Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.

## **§ 18 Schriftliche Abstimmung**

- 18.1 Eine schriftliche, d.h., geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag beschließt.
- 18.2 Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

## **§ 19 Wahlen**

- 19.1 Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben waren.
- 19.2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, falls der Verbandstag für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 9 Nr. 9.3 der Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und dann die der Kassenprüfer.
- 19.3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- 19.4 Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie nach der Satzung verlangt werden.
- 19.5 Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 19.6 Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## **§ 20 Niederschrift**

- 20.1 Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 20.2 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 20.3 Die dem DLV angeschlossenen LV und die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Diese gilt als angenommen, wenn von den Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

## **II. Sitzungen/Tagungen**

### **§ 21 Einladung**

- 21.1 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums und zu den Tagungen des Verbandsrates sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Zu den Tagungen der Bundesausschüsse und der LV-Fachwarte laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.
- 21.2 Soweit für den Verbandsrat nichts Abweichendes gilt, kann zu den übrigen Tagungen nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich, per Fax, per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren geschehen.
- 21.3 Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon, per Fax, per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren ausgesprochen, kann die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorgenommen werden.
- 21.4 Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind möglichst zentral festzulegen.

### **§ 22 Sitzungs-/Tagungsleitung**

Die Sitzungen/Tagungen werden von dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der BA oder deren Stellvertreter geleitet.

### **§ 23 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 24 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.

### **§ 25 Niederschrift**

- 25.1 Über den Verlauf der Sitzung/Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 25.2 Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium eine Abschrift.

25.3 Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.